

TOP 8: Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV)

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) sowie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 7 LPIG die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV).

Erläuterungen:

Auch in Zukunft wird die Nutzung der Windenergie in Rheinland-Pfalz eine wichtige Rolle spielen. Die mit der Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vollzogene Übertragung der abschließenden Planungsbefugnis und -verantwortung hinsichtlich der Ausweisung von Flächen und Standorten für die Windenergienutzung auf die Gemeinden bleibt grundsätzlich bestehen. Allerdings wird die Ausschlusskulisse durch eine entsprechende unmittelbar geltende Änderung des Landesentwicklungsprogramms geändert.

Durch unmittelbar geltende Ziele des Landesentwicklungsprogramms wird die Windenergienutzung künftig auch ausgeschlossen in:

- den Kernzonen der Naturparke;
- dem gesamten Naturpark Pfälzerwald;

- denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die staatliche Vogelschutzwarte und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben;
- Wasserschutzgebieten der Zone 1;
- den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (Darüber hinaus können in den regionalen Raumordnungsplänen auch Ausschlüsse in der Bewertungsstufe 3 festgelegt sein) und
- Gebieten mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand.

Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt.

Daneben wird dem Repowering eine besondere Bedeutung beigemessen.